

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1952 § 76 Abs. 2 und 4;
BetrVG 1972 §§ 54, 55

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 62/74
Beschluß des BAG vom 7. November 1975 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 62/74

5 (H) Ta BV 7/73 Hamburg

Verkündet am
7. November 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1975 durch
den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden,
die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Frey und Riedel beschlossen :

2/3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Rechtsbeschwerden des Antragsgegners und der Beteiligten zu 1) und 2) gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. Dezember 1973 - 5 (H) Ta BV 7/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Aufgrund des Wahlausschreibens vom 15. Januar 1973 fand am 1. März 1973 in den Betrieben des H - Konzerns die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der H - Brauerei AG statt. Der Aufsichtsrat der H - Brauerei besteht aus 12 Personen, so daß vier Arbeitnehmervertreter zu wählen waren. Nach den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen standen 13 Bewerber zur Wahl, von denen acht Bewerber zu den Betrieben des herrschenden Unternehmens gehörten, fünf Bewerber zu den Betrieben der abhängigen Unternehmen. In dem Mutterunternehmen waren zur Zeit der Wahl 1.650 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt und in den Tochterunternehmen (B - Brauerei AG, H , D - Brauerei GmbH, B , H Mineralbrunnen GmbH, H , H Getränke-Industrie GmbH, H und K - Brauerei GmbH, H) insgesamt 1.115 wahlberechtigte Arbeitnehmer. Bei der Wahl erhielten vier Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens (H - Brauerei) die meisten Stimmen:

1. Horst He	, Angestellter	)	herrschendes	826 Stimmen
2. Otto B	, Arbeiter	)	Unternehmen	720 Stimmen
3. Willi D	, Arbeiter	)		601 Stimmen
4. Werner W	, Arbeiter	)		523 Stimmen
5. Willi Hä	, Arbeiter	B H	Brauerei,	519 Stimmen



- 4 -

Der Wahlvorstand stellte fest, daß die vier Arbeitnehmer der H -Brauerei, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht hatten, gewählt worden seien. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses wandte sich der Antragsteller zu 1) Willi Hä , an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes und wies ihn darauf hin, daß das Ergebnis nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts falsch verkündet worden sei. Dieser erklärte, er fühle sich mit der Entscheidung dieser Frage überfordert und beließ es bei dem verkündeten Ergebnis.

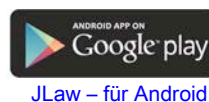
Die Antragsteller, der Kandidat Willi Hä und vier weitere wahlberechtigte Arbeitnehmer, haben in ihrem am 15. März 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz geltend gemacht, die Entscheidung des Wahlvorstandes sei nicht richtig gewesen. Sie haben die Auffassung vertreten, anstelle von W sei Hä gewählt worden. Der erste Platz sei richtigerweise Herrn He , Angestellter im herrschenden Unternehmen, zugesprochen worden. Der zweite Platz habe auf den Antragsteller Hä , gewerblicher Arbeitnehmer in einem beherrschten Betrieb, fallen müssen, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der erste Platz im Aufsichtsrat auf einen Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und der zweite Platz auf einen Arbeitnehmer eines abhängigen Unternehmens falle. Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß der Antragsteller zu 1) Willi Hä in der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der H - Brauerei AG gewählt worden ist.

Der Antragsgegner W und die weiteren Beteiligten, Aktiengesellschaft in Firma H - Brauerei und deren Aufsichtsrat haben gebeten, die Anträge zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie haben vorgetragen: Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens gelte das reine Mehrheitsprinzip. Der Meinung des Bundesarbeitsgerichts liege die falsche Prämisse zugrunde, daß es ähnlich wie bei den beiden Gruppen der Angestellten und der Arbeiter zwei weitere Gruppen gebe, nämlich die Arbeitnehmer des herrschenden und die des beherrschten Unternehmens, die im Aufsichtsrat vertreten sein sollten. Der im Stimmenverhältnis zum Ausdruck gekommene mehrheitliche Wählerwille dürfe aber nicht weiter modifiziert werden als es erforderlich sei, um dem gesetzlichen Schutz der Minderheit gerecht zu werden. Die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts könne sogar zur Folge haben, daß Minderheiten noch weniger zu Wort kommen, als dies ohnehin der Fall sei. Wenn in einem Konzern ein größeres und zahlreiche kleinere abhängige Unternehmen vorhanden seien, sei es keineswegs selbstverständlich, daß die Arbeitnehmer der kleineren Unternehmen den Kandidaten des größeren abhängigen Unternehmens wählten. Diese könnten durchaus der Meinung sein, ein Kandidat des herrschenden Unternehmens nehme ihre Interessen am besten wahr. Ein anderer Fall sei der, daß in irgendeinem abhängigen Unternehmen der eigene Kandidat von allen Arbeitnehmern gewählt werde, während die anderen abhängigen Unternehmen ihre Stimmen aufsplittern würden und möglicherweise sogar dem Kandidaten des herrschenden Unternehmens ihre Stimme geben würden. Dies sei auch bei dieser Wahl der Fall gewesen. Der Antragsteller Hä habe nur deshalb die fünfthöchste Stimmenzahl erreicht, weil mehr als 75 % der Arbeitnehmer seines Betriebes für ihn gestimmt hätten. Es sei deshalb verfehlt anzunehmen, die Interessen der Arbeitnehmer aller abhängigen Unternehmen würden am besten durch den Antragsteller zu 1) wahrgenommen. Da es nicht möglich sei, daß alle Unternehmen einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat ent-



senden könnten, müsse es bei dem Prinzip bleiben, daß die Arbeitnehmer gewählt seien, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Nur so komme der Mehrheitswille in den abhängigen Unternehmen im Aufsichtsrat zu Wort.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß anstelle von Werner W der Antragsteller Willi Hä in den Aufsichtsrat gewählt ist.

Der Antragsgegner und das herrschende Unternehmen und dessen Aufsichtsrat haben gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Beschwerde eingelegt und zu dessen Begründung weitere Rechtsausführungen gemacht. Das Landesarbeitsgericht hat diese Beschwerden im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senats zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Gegen diese Entscheidung haben der Antragsgegner, das herrschende Unternehmen und dessen Aufsichtsrat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie die Zurückweisung der Anträge erstreben, während die Antragsteller und fünf Betriebsräte von abhängigen Unternehmen um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerden keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerden sind kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.
2. Zur Entscheidung über die vorliegenden Anträge sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n.F. auch die Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung im Beschlußverfahren berufen.



- 7 -

3. Der Antrag richtet sich gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes, daß statt des Arbeiters Hä aus einem abhängigen Unternehmen der Arbeiter B aus einem herrschenden Unternehmen gewählt worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann die Wahlanfechtung einer Aufsichtsratswahl auf die fehlerhafte Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. die Sitzverteilung beschränkt werden (vgl. BAG 19, 76 [79] = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG 1952 und BAG 21, 210 [215] = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG 1952).
4. Wegen der Antrags- und Beteiligungsbefugnis ist in diesem Verfahren nichts besonderes zu bemerken (vgl. BAG 21, 210 = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG 1952). Die Gewerkschaften haben sich am Verfahren nicht beteiligt (vgl. BAG 23, 130 = AP Nr. 21 zu § 76 BetrVG 1952).

III. In der Sache selbst können aber die Rechtsbeschwerden keinen Erfolg haben.

1. Es handelt sich hier um den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns, in den vier Arbeitnehmervertreter zu entsenden sind. Im Gegensatz zum Wahlvorstand gehen Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht von der Rechtsprechung des Senats aus. Danach gilt bei den Wahlen zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns ein modifiziertes Mehrheitswahlrecht, das ggfs. durch die Berücksichtigung des Gruppenprinzips einerseits und des Unternehmensprinzips andererseits durchbrochen wird. Für die Arbeitnehmer abhängiger Unternehmen bestimmt § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG 1952, daß auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen an der Wahl "teilnehmen". Der Senat hat in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

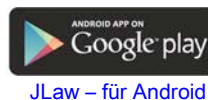
ständiger Rechtsprechung diese Vorschrift dahin ausgelegt, jedenfalls ein Arbeitnehmer müsse aus dem herrschenden Unternehmen und ein Arbeitnehmer aus einem abhängigen Unternehmen kommen. Die Beteiligungsordnung müsse der natürlichen Konzernlage Rechnung tragen und solle verhindern, daß die Konzernlage zum Ausschluß der einen oder anderen Arbeitnehmergruppe führe. Das Gesetz lasse die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen deshalb an den Wahlen zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens teilnehmen, damit dort auch die Interessen der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen gewahrt werden könnten. Diesem Anliegen würde aber nicht Rechnung getragen, wenn in dem Aufsichtsrat nur Arbeitnehmervertreter des herrschenden Unternehmens vertreten wären; ebenso wäre bei Geltung des reinen Mehrheitsprinzips nicht auszuschließen, daß in dem Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens nur Vertreter der Belegschaft von beherrschten Unternehmen säßen. Um dies auszuschließen und eine angemessene Vertretung sowohl der Belegschaft des herrschenden Unternehmens wie der der beherrschten Unternehmen sicherzustellen, habe die Besetzung der den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns derart zu erfolgen, daß in der Regel "der erste Platz" einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, "der zweite Platz" einem Arbeitnehmer eines abhängigen Unternehmens gebühre, wobei von diesen beiden Arbeitnehmern der eine Arbeiter, der andere Angestellter sein müsse.

2. Diese Rechtsprechung hat der Senat gemäß dem Beschluß vom 2. September 1975 - 1 ABR 50/74 -
(zur Veröffentlichung in AP vorgesehen und in der



Amtlichen Sammlung bestimmt) lediglich dahin modifiziert, daß das Gruppenprinzip und das Unternehmensprinzip nicht bereits für den "1. und 2. Platz" realisiert werden muß. Es genügt vielmehr, wenn innerhalb der Arbeitnehmersitze schlechthin beiden Prinzipien genügt wird. Diese Modifizierung der bisherigen Rechtsprechung des Senats spielt aber in dem hier zu entscheidenden Fall keine Rolle. Eine weitergehende Abweichung von der bisherigen Auffassung hält der Senat nicht für gerechtfertigt. Dies würde auch dem Gedanken der Rechtssicherheit und dem Vertrauensprinzip im Hinblick auf eine ständige Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts widersprechen (vgl. BAG AP Nr. 13 und 15 zu § 76 BetrVG 1952 = BAG 19, 76). Die "besseren" Gründe sprechen für eine Änderung der Rechtsprechung nur für eine Fallgestaltung, wie sie der Senat am 2. September 1975 entschieden hat, aber nicht in dem hier vorliegenden Fall.

3. Die vorgebrachten besonderen und neuen Argumente des Antragsgegners und der weiteren Beteiligten, die Rechtsbeschwerde eingelegt haben, schlagen nicht durch. Die Rechtslage für die hier zu entscheidenden unternehmensverfassungsrechtlichen Fragen hat sich durch die Möglichkeit der Bildung eines Konzernbetriebsrats nach §§ 54, 55 BetrVG 1972 nicht geändert. Diese Möglichkeit spricht eher für die bisherige Rechtsprechung des Senats. Zwar wird durch die Bildung eines Konzernbetriebsrats die Einheit des Konzerns betont. Seiner Konstruktion nach handelt es sich aber um eine Delegiertenkonferenz. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Gesamtbetriebsräte oder Betriebsräte entsandt. Das Stimmengewicht richtet sich nach dem der Mitglieder einer Gruppe im Gesamtbetriebsrat (vgl. § 55 Abs. 3 BetrVG 1972), deren Stimmgewicht aber nach der Anzahl der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe im jeweiligen



Betrieb (§ 47 Abs. 7 BetrVG 1972). Es wird also sichergestellt, daß die Interessen der Arbeitnehmer aller Unternehmen repräsentiert werden.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, es liege eine "willkürliche" Differenzierung vor, wenn die Arbeitnehmer abhängiger Unternehmen bei der Besetzung der Aufsichtsratssitze immer zu berücksichtigen sind, sei es auch nur in der Form des Repräsentanten eines Unternehmens. Die Durchführung des reinen Mehrheitswahlrechts könnte nämlich dazu führen, daß unter Umständen auch die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens in ihrem "eigenen" Aufsichtsrat überhaupt nicht vertreten sind, obwohl dort auch ihre besonderen Belange als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens behandelt werden. Es dürfen weder die Arbeitnehmer des herrschenden noch die der Gesamtheit der abhängigen Unternehmen völlig von der Vertretung im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens ausgeschlossen werden, von dem Fall eines zahlenmäßigen Mißverhältnisses einmal abgesehen. Davon kann hier aber in Anbetracht der Anzahl von 1.650 wahlberechtigten Arbeitnehmern in der Muttergesellschaft und 1.115 wahlberechtigten Arbeitnehmern in den Tochtergesellschaften keine Rede sein.

Der Senat verbleibt daher nach Maßgabe seines Beschlusses vom 2. September 1975 - 1 ABR 50/74 - im übrigen bei der bisherigen Rechtsprechung. Das führt zur Zurückweisung der Rechtsbeschwerden.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Dr. Erich Frey Riedel

